Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbH Hier: Gegenüberstellung des bisherigen Gesellschaftsvertrages und des Vertragsentwurfes vom 10.06.2010

Vertrag i. d. F. vom 04.08.2009	Vertragsentwurf i. d. F. vom 10.06.2010	Bemerkungen
§ 7 Geschäftsführung	§ 7 Geschäftsführung	
(6) Die Geschäftsführer bedürfen zu allen wesentlichen Rechtsgeschäften, die über die laufenden Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft hinaus gehen, der Genehmigung des Aufsichtsrates. Näheres wird in § 8 geregelt.		 Absatz wurde ersatzlos gestrichen, da weitreichende Regelungen in den §§ 8, 11 und 14 getroffen wurden und somit nach Einschätzung des TLVwA dieser Regelungsinhalt überflüssig ist.
§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte	§ 8 Genehmigungsbedürftige Geschäfte	
(1) a) die Aufnahme von Bankkrediten und die Einrichtung von Kontokorrentkreditrahmen, sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften sowie die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen,		 Die Zuständigkeit wurde in Absprache mit dem TLVwA in den Aufgabenkreis der Gesellschafterversammlung gelegt (s. § 14 Abs. 1 c) Die nachfolgenden Aufzählungen wurden entsprechend angepaßt.
§ 13 Vorsitz und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	§ 13 <mark>Leitung</mark> und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung	
Gesellschafterversammlung hat der Aufsichtsratsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende inne. (5) Über Verhandlungen und Beschlüsse der		geändert, da das TLVwA die Auffassung vertrat, dass die Benennung des Aufsichtsratsvorsitzenden als

- Austauschblatt -

die vom Vorsitzenden, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.	die vom Versammlungsleiter, vom Geschäftsführer und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.	Irritationen über dessen Funktion führen könne.
§ 14 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung -	§ 14 Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung (1) c.) die Aufnahme von Bankkrediten und die Einrichtung von Kontokorrentkreditrahmen, sowie jeglicher anderer Darlehen einschließlich der Eingehung von Wechselgeschäften sowie die Eingehung von Bürgschaftsverpflichtungen und ähnlichen Verpflichtungen,	- Erweiterung der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend)
§ 15 Einsicht- und Auskunftsrecht (1) Der Gesellschafter kann in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Dem Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Erhaltene Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht zum Nachteil der Gesellschaft verwendet werden.	Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Dem Gesellschafter als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die Rechte nach § 54	- Erweiterung der Kompetenzen des Aufsichtsrates (Die nachfolgende Numerierung verschiebt sich entsprechend)